

Aufgabe 1
zu TOP 1

Vermerk:

Im Kulturausschuss am 24.01.2017 wurde die Fachverwaltung unter TOP 1 „Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade“ gebeten, den in der Begründung genutzten Begriff „Widmungszweck der Stadtbibliothek Oberhausen“ juristisch prüfen zu lassen. Nach telefonischer Rückfrage bei Frau Niederlehner (Bereich 4-6) ergibt sich der Widmungszweck der Stadtbibliothek Oberhausen, auf den auch unter Punkt 1.1. der zu beschließenden *Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade* Bezug genommen wird, aus § 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Oberhausen vom 18.12.2012.

Dort heißt es unter § 1:

„§ 1 Stadtbibliothek Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen "Stadtbibliothek Oberhausen". Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Leseförderung. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet. ...“

Damit ist der Widmungszweck eindeutig beschrieben. Er wird durch das zukünftige Verwaltungshandeln weiter konkretisiert werden.

KI-J

Oberhausen, den 25.01.2017